Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährlich 75 Pf. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 12. Sonnabend den 9. Februar 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

Verordnung
über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahr 1918/19.

Vom 2. Februar 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Rübenverarbeitende Zucker- und Rübensaftfabriken sind berechtigt, von Rübenbauern, die ihnen Zuckerrüben aus der Ernte des Jahres 1916 zu liefern verpflichtet waren, für das Erntejahr 1918 Lieferung von Zuckerrüben von einer gleich großen Anbaufläche wie 1916 zu verlangen. Dabei gelten, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, die für das Erntejahr 1916 vereinbarten Bedingungen mit der Maßgabe, daß der Preis für die Zuckerrüben nicht niedriger sein darf, als der für das Betriebsjahr 1918/19 festzusetzende Mindestpreis. Soweit die Fabriken auf Grund des Vertrags Schnitzel gegen Entgelt zu liefern haben, tritt an die Stelle des für die Schnitzel vereinbarten Preises der von der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte für Schnitzel gleicher Art zu zahlende Übernahmepreis.

Das Verlangen (Abs. 1) kann nur bis zum 28. Februar 1918 einschließlich gestellt werden.

§ 2.

Ergeben sich bei der Frage, ob der § 1 Anwendung findet, sowie bei Anwendung der Vorschriften im § 1 Streitigkeiten, so kann jede Partei eine Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Fabrik liegt, darüber beantragen, ob und zu welchen Bedingungen zu liefern ist. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet nach billigem Ermessen. Sie kann Ausnahmen von der im § 1 festgesetzten Verpflichtung zulassen, wenn sie im Interesse der Volksernährung oder mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im Betriebe des Rübenbauers geboten erscheinen. Die Entscheidung ist endgültig und für die Gerichte bindend.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 3.

Das zuständige Hauptamt kann landwirtschaftlichen Brennereien und solchen gewerblichen Brennereien, die im letzten Jahre ihres Betriebs vor dem 1. Oktober 1914 mehlige Stoffe verarbeitet haben, für das Brennerei-Betriebsjahr 1918/19 die Verarbeitung von Rüben aller Art gestatten.

Die Genehmigung ist bei dem zuständigen Hauptamt, bei Zuckerrüben nach einem von der Reichszuckerstelle aufzustellenden Muster, nachzusuchen. Die Genehmigung wird mit der Maßgabe erteilt, daß durch die Verarbeitung die Brennereiklasse nicht geändert und die Abgabebelastung nicht erhöht wird, sowie, daß der Brennerei andere Nachteile hinsichtlich der Steuerbehandlung für das Betriebsjahr 1918/19 und für später nicht entstehen.

Die Genehmigung zum Brennen von Zuckerrüben darf von dem Hauptamt nur im Einvernehmen mit der Reichszuckerstelle erteilt werden. Sie ist in der Regel zu erteilen für Zuckerrüben, die durch Mehranbau gegenüber dem Jahre 1917 gewonnen werden, sowie für Zuckerrüben, von denen anzunehmen ist, daß ihre Verwertung in Zuckerfabriken oder Rübensaftfabriken wirtschaftlich nicht möglich ist.

§ 4.

Rübenverarbeitende Zuckerfabriken dürfen von den zuckerhaltigen Futtermitteln, die sie im Betriebsjahr 1918/19 herstellen, an die rübenliefernden Landwirte zurückliefern:

1. 85 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden nassen Schnitzel in Form von nassen Schnitzeln oder die entsprechende Menge in Form von Trockenschnitzeln oder Melasseschnitzeln oder 50 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden Zuckerschnitzel (Steffensche Brühschnitzel);
2. Rohzuckermelasse im Gesamtgewichte von zwei Fünftel vom Hundert der gelieferten Rüben. Die Melasse kann als Melasse oder angetrocknet an Schnitzel geliefert werden; im letzteren Falle dürfen entsprechend mehr Melasseschnitzel, als nach Nr. 1 zulässig, zurückgeliefert werden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Waldow.

Thorn, den 8. Februar 1918.

Der Landrat.

Verordnung, betreffend Arbeiteranwerbung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Befehlsbereich des stellvertretenden Generalkommandos 17. A.-K. einschließlich der Befehlsbereiche der Festungen Thorn, Graudenz, Danzig, Culm und Marienburg auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 wie folgt verfügt:

Wer es unternimmt, selbst oder durch Dritte männliche oder weibliche Arbeitskräfte, die bei Unternehmungen der Heeresverwaltug und in Berufen oder Betrieben, die unmittelbar oder mittelbar für die Zwecke der Kriegsführung oder der Volksversorgung Bedeutung haben (Handel, Industrie, Landwirtschaft) beschäftigt sind, zum Aufgeben oder Wechseln ihrer Arbeitsstellen zu veranlassen, wird bestraft mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorhandensein mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark.

In gleicher Weise macht sich strafbar, wer zu demselben Zwecke die Presse und deren Erzeugnisse benutzt.

Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos 17. A.-K.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Am gleichen Tage treten die Verordnungen vom 5. Februar 1916 und 10. April 1917 über Arbeiteranwerbung und Anzeigen auf dem Stellungsvermitelungsmarkte außer Kraft

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg,
den 8. Dezember 1917.

Der kommandierende General des stellv. XVII. Armeekorps.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm, Marienburg.

Ich ersuche die Ortsbehörden, die obigen Ausführungen in geeigneter Weise zur Kenntnisnahme der Bevölkerung zu bringen. Uebertretungen ersuche ich mir unnachsichtlich anzuzeigen. Ich bemerke noch, daß es einer Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zur Anwerbung von Arbeitern für Arbeitsstellen außerhalb Westpreußens nicht mehr bedarf.

Thorn den 6. Februar 1918.

Der Landrat.

Für Angehörige unserer deutschen Kriegsgefangenen in Feindesland!

Wir weisen darauf hin, daß die dem Herrn Oberpräsidenten unterstehende „Hilfe für kriegsgefangene Deutsche für die Provinz Westpreußen" in **Danzig Hundegasse 90** eine umfangreiche Tätigkeit zum Nutzen der deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen in Feindesland ausübt. Sie forscht nach Vermißten, ist behilflich bei dem Aufgebotsverfahren zum Zwecke von Todeserklärungen, vermittelt die Post der Heimat mit den Gefangenen im Auslande, verkauft von ihr herausgegebene Rote-Kreuz-Karten für den Postverkehr nach allen feindlichen Ländern, gibt Rat und Auskunft über den Geldüberweisungsverkehr, vermittelt diesen auch selbst gegen mäßige Gebühren, sorgt dafür, daß richtige Anträge auf Austausch der bei unseren Feinden völkerrechtswidrig zurückgehaltenen Militärpersonen und auf Austausch schwerverwundeter Kriegsgefangenen zum Zwecke der Internierung im neutralen Auslande an die zuständigen Stellen eingereicht werden, erteilt Rechtsauskunft in allen die Gefangenen und ihre Angehörigen betreffenden Rechtsangelegenheiten und unterstützt fortlaufend bedürftige aus Westpreußen stammende Kriegsgefangene. Durch die „Hilfe" können auch im beschränkten Umfange Normal-Pakete (Lebensmittel, Rauchwaren, Kleidungsstücke) für die Gefangenen gegen Entgelt bezogen werden. Preisverzeichnisse stehen auf Erfordern zur Verfügung.

Danzig im Januar 1918.
Hundegasse 90.

Königl. Preuß. Oberpräsidium.

Hilfe für kriegsgefangene Deutsche für die Provinz Westpreußen.
Im Auftrage: Dr. Heise.

Anordnung
über den Verkehr und Verbrauch von Süßstoff.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 533) und der Ausführungsbestimmungen der Reichszuckerstelle vom 28. Juni 1916 wird der Verkehr mit Süßstoff (Sacharin) und der Verbrauch im Landkreise Thorn wie folgt geregelt:

§ 1.

Haushaltungen, Armen- und Krankenhäuser sowie ähnliche Anstalten, die aus besonderen Gründen mit der ihnen zustehenden Zuckermenge nicht ausreichen, erhalten auf Antrag Süßstoff in der vom Kreisverteilungsamt (Landratsamt) bestimmten Menge und Zeit zugeteilt.

§ 2.

Die Abgabe erfolgt an den vom Kreisverteilungsamt jeweilig bekannt zu gebenden Stellen und zu den von der Reichszuckerstelle festgesetzten Preisen.

§ 3.

Zwecks Einschränkung des Zuckerverbrauchs erhalten auf Antrag Gastwirtschaftsbetriebe, Kasinos, Kaffeehäuser, Fremdenheime, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräume und dergl. Süßstoff zum Süßen von Kaffee, Kakao, Tee, Grog, Bowle und sonstigen Getränken in der vom Kreisverteilungsamt in jedem Einzelfalle festzusetzenden Menge und für den ebenfalls zu bestimmenden Zeitraum zugeteilt. Bäckereien und Konditoreien können Süßstoff ebenfalls auf Antrag erhalten, sofern eine Verwertung zu Backzwecken (Torten und dergl.) nach den gesetzlichen Bestimmungen gestattet ist.

§ 4.

Der bezogene Süßstoff darf nur in denjenigen Haushaltungen, Anstalten und Betrieben verwendet werden, für die er ausgegeben worden ist. Eine Weiterveräußerung an andere Personen ist verboten.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 7 des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 (R.-G.-Bl. S. 253) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Thorn den 5. Februar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Anordnung über Reichsreisebrotmarken.

Auf Anordnung des Preußischen Landesgetreideamts vom 25. Januar 1918 R.-M. 510 Pr. wird hierdurch folgendes bestimmt:

I.

Mit Anfang Februar d. Js. gelangen Reichsreisebrotmarken eines neuen Musters und zwar Marken zu 500 g und Marken zu 50 g Gebäck zur Einführung.

Um ein Aufbrauchen der bisher herausgegebenen Marken zu ermöglichen, wird für ihre weitere Verwendung eine Uebergangsfrist bis zum 15. März 1918 einschließlich festgesetzt. Mithin sind bis zum 15. März einschließlich sowohl die Marken alten wie die neuen Musters nebeneinander in Geltung, **vom 16. März 1918 ab aber nur die Marken neuen Musters.** Marken alten Musters dürfen nach diesem Tage nur dann gegen neue umgetauscht werden, wenn ein Lebensmittelkartenabmeldeschein vorgelegt wird, nach welchem der Reisende über den 15. März hinaus mit Reisebrotmarken anstatt mit örtlichen Brotkarten zu seiner Brotversorgung versehen ist.

II.

Bäcker, Händler, Gast- und Schankwirte usw. haben die bei ihnen eingehenden Reichs-Reisebrotmarken **sofort nach Empfangnahme bei der Verabfolgung von Gebäck** dadurch zu entwerten, daß sie die **einzelnen Marken, nicht die ganzen Bogen,** mit Tinte oder Tintenstift kreuzweise durchstreichen.

Dem Kreisverteilungsamt mit der Mehlverbrauchsnachweisung eingereichte Reichs-Reisebrotmarken werden den Bäckern usw., zwecks Belieferung mit Mehl, **nur dann angerechnet**, wenn sie, wie vorgeschrieben, entwertet sind. **Unentwertete Marken werden ohne Anrechnung eingezogen.**

III.

Reichs-Reisebrotmarken anderen Musters als die gemäß dieser Anordnung vom 15. März d. Js. ab nur allein gültigen, sowie solche Fälschungen, bei denen der Wertpapierunterdruck derart mangelhaft ausgeführt worden ist, daß die Marken für jedermann auf den ersten Blick als Fälschungen erkennbar sind, werden ebenfalls ohne Anrechnung eingezogen. Bäcker, Händler usw. werden daher ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie, um ihre eigene Schädigung zu vermeiden, bei Entgegennahme von Reisebrotmarken ihr Augenmerk auf das Vorhandensein von Wertpapierunterdruck, Faserung und Wasserzeichen zu richten haben.

IV.

Die bisher erlassenen Bestimmungen über Reichsreisebrotmarken, soweit sie nicht mit dem Vorstehenden in Widerspruch stehen, insbesondere die erlassenen Strafbestimmungen, bleiben in Kraft.

Thorn den 6. Februar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Wer Speisekartoffeln verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Wie mir immer wieder berichtet wird, findet auch jetzt noch, ungeachtet des bestehenden gesetzlichen Verbotes, eine weitgehende Verfütterung von Kartoffeln, die für die menschliche Ernährung geeignet und vorbehalten sind, statt.

Es bedarf keines näheren Eingehens darauf, welche außerordentliche Gefahr hieraus für die Volksernährung erwächst und in welcher Weise dem Landkreis als Kartoffel-Lieferungsverband die Erledigung seiner ohnehin schwer erfüllbaren Lieferungspflicht erschwert wird.

Ich ersuche auch bei dieser Gelegenheit wieder die Polizei-Verwaltung in Culmsee, die Herren Amtsvorsteher, Gendarmerie-Wachtmeister und Feldgendarmen, **bei jeder sich bietenden Gelegenheit der Verfütterung von Speisekartoffeln nachzugehen und alle Fälle der Zuwiderhandlung mir anzuzeigen.**

Bestrafung wird dann ohne Rücksicht auf die Person erfolgen.

Thorn den 7. Februar 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung
über die vorläufige Festsetzung der Uebernahmepreise von Brennstoffen.

In Ausführung des § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 24. Februar 1917, betreffend Regelung des Verkehrs mit Kohle (R.-G.-Bl. S. 167), verbunden mit § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Februar 1917, betr. die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung (R.-G.-Bl. S. 193), bestimme ich:

Ist ein Erzeuger oder Besitzer angewiesen worden, die Brennstoffe einem Dritten zu überlassen und kommt eine Einigung über den Uebernahmepreis nicht zustande, so hat der Empfänger dem Erzeuger oder Besitzer vorläufig Zug um Zug den Tagespreis zu bezahlen, der für die betreffende Brennstoffart gilt. Die Kosten der Wegschaffung von dem derzeitigen Lagerort der Brennstoffe bis zum Empfänger trägt dieser. Abweichende Regelung in Einzelfällen behalte ich mir vor.

Der Entscheidung des Schiedsgerichts nach § 4 der Verordnung vom 24. Februar 1917 wird durch diese Anordnung nicht vorgegriffen.

Berlin den 2. Februar 1918.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Stutz.

Thorn den 8. Februar 1918.

Der Landrat.

Vaterländischer Hilfsdienst.
Meldepflicht bei Vollendung des siebzehnten Lebensjahres.

Jeder im Kreise **Thorn-Stadt, Thorn-Land, Briesen, Culm und Strasburg Westpr.** wohnhafte männliche Deutsche oder Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie, der das siebzehnte Jahr vollendet, hat sich spätestens 2 Wochen nach diesem Zeitpunkte bei dem **Einberufungsausschusse in Thorn, Kerstenstr. 24** zur Eintragung in die Nachweisungen der Hilfsdienstpflichtigen zu melden.

Die Meldung kann persönlich oder schriftlich erfolgen. Die schriftliche Meldung geschieht durch Abgabe der ordnungsmäßig ausgefüllten vorgeschriebenen Meldekarte an den **Einberufungsausschuß in Thorn** gegen Aushändigung der ausgefüllten und gestempelten Meldebestätigung. Diese Bestätigung ist sorgfältig aufzubewahren. Meldekarten sind beim Einberufungsausschuß oder bei der Ortsbehörde erhältlich.

Wer die Meldung unterläßt, kann vom Einberufungsausschuß mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft zu 3 Tagen bestraft werden.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird bestraft, wer in der Meldung wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Thorn den 29. Januar 1918.

Der Einberufungausschuß des Landwehrbezirks Thorn.

Sorge, Hauptmann.

Ablieferung der Strohvorräte.

Auf Veranlassung des Chefs des Feldeisenbahnwesens ist am 3. d. Mts. eine Anweisung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten ergangen, wonach es gestattet ist, in Zukunft **gepreßtes** Stroh und **gepreßtes** Heu **ohne** Decken zu verladen. Diese Anweisung wird inzwischen den Eisenbahnbehörden und Stationen zugegangen sein und es ist zu erwarten, daß dadurch die bestehenden Transportschwierigkeiten nicht unerheblich gemildert werden.

Ich ersuche die Ortsbehörden wiederholt und dringend, auf die schleunige und vermehrte Ablieferung der Strohvorräte hinzuwirken und weise darauf hin, daß die hiesige Getreidehandelsgesellschaft die Geschäfte eines Kreiskommissionärs für die Strohlieferung übernommen hat. Ich ersuche deren Vermittelung in Anspruch zu nehmen und sämtliches entbehrliches Stroh durch die Getreidehandelsgesellschaft in Thorn, Seglerstr., dem Proviantamt zum Kauf anzubieten.

Thorn den 1. Februar 1918.

Der Landrat.

Ueberlassung von Lastkraftwagen.

Die Immobile Kraftwagenkolonne 971 in Briesen (Westpreußen) hat sich bereit erklärt, ihre Lastkraftwagen zur Anfuhr von Kohlen 2c. mietweise zur Verfügung zu stellen.

Den Landwirten und Gewerbetreibenden des Kreises stelle ich anheim, von dem Angebot Gebrauch zu machen. Ich bemerke noch, daß im Frühjahr zur Anfuhr von Kartoffeln und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen in erster Linie diejenigen berücksichtigt werden, welche die Wagen auch im Winter beschäftigt haben.

Thorn den 5. Februar 1918.

Der Landrat.

Gemeindevorsteher für die Gemeinde Schillno.

Die Wahl des Besitzers und Schöffen Johann Leichnitz zu Schillno als Gemeindevorsteher habe ich bestätigt.

Thorn den 6. Februar 1918.

Der Landrat.

Räude.

Unter den Pferden des Besitzers Johann Strobel in Gramtschen ist die Räude ausgebrochen.

Thorn den 5. Februar 1918.

Der Landrat.

Räude.

Unter den Pferden der Königlichen Domäne Thornisch Papau ist die Räude ausgebrochen.

Thorn den 5. Februar 1918.

Der Landrat.

Nicht amtliches.

Aufruf zu verstärktem Flachsanbau im Jahre 1918!

Mehr noch als in den bisherigen Kriegsjahren ist gerade in diesem Jahr der Anbau von Flachs für Heer, Flotte und Volk von der allergrößten Bedeutung. Von ihm hängt nicht zum geringsten Grad der endgiltige Sieg unserer Waffen über unsere Feinde ab. Ein jeder Landwirt müßte daher — soweit dieses sich in seinem Betriebe auch nur irgend wie durchführen ließe — den Flachsanbau wieder einführen oder noch weiter auszudehnen.

Im neuen Erntejahr ist jedem Flachsanbauer ein Anspruch auf Lieferung von Leinwand oder Bindegarn gegen Bezahlung entsprechend der von ihm abgelieferten Flachsmenge eingeräumt worden. Ferner wird jedem Flachsanbauer auf besonderen Antrag Stickstoffdünger — auf den pr. Morgen angebauten Flachs ca. 30 Pfund — zur beliebigen Verwendung zu den jeweilig giltigen Preisen geliefert.

Die pünktliche Abnahme von Roh- und Röstflachs wird seitens der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft zu neu festgesetzten erhöhten Preisen garantiert.

Die durch die Flachserzeugung nebenbei gewonnenen fett- und eiweißreichen Futtermittel sind gerade jetzt für die Landwirtschaft von der größten Bedeutung.

Landwirte, die in diesem Jahre Flachs anbauen wollen, erhalten jede weitere Auskunft durch die

Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreußen in Danzig.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.